Lösungen 10 / Schuldrecht AT · 21. November 2026

Nachträgliche Unmöglichkeit und Gegenleistung

Gesetzestext (BGB) § 275 · § 283 · § 285 · § 326 · § 644

Lösungen zu den Fällen

Fall 1 Der gestohlene Teppich

Bei der Holschuld war die Mitwirkung des K erforderlich. Jedenfalls das wörtliche Angebot nach § 295 und die fortbestehende Leistungsbereitschaft versetzen K hier in Annahmeverzug. Der endgültige Verlust schließt die Leistung aus. Da V den Verlust während des Annahmeverzugs nicht zu vertreten hat, bleibt der Preis nach § 326 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 grundsätzlich geschuldet. Die Haftungsmilderung des § 300 Abs. 1 und die Anrechnung etwaiger Ersparnisse sind mitzudenken.

Fall 2 Das Motorrad unter Eigentumsvorbehalt

Die Übergabe an die ermächtigte Empfangsperson bewirkt den Übergang der Preisgefahr auf K (§ 446 Satz 1). Dass V das Eigentum zur Sicherung des Kaufpreises vorbehalten hat (§ 449), verschiebt diesen Zeitpunkt nicht. K schuldet den Preis. V kann das zerstörte Motorrad naturgemäß nicht mehr als Sicherheit verwerten.

Fall 3 Die Stereoanlage frei Haus

Bei vereinbarter Schickschuld bedeutet „frei Haus“ für sich hauptsächlich Übernahme der Kosten (§ 269 Abs. 3). Im Unternehmerkauf geht die Preisgefahr bei ordnungsgemäßer Übergabe regelmäßig nach § 447 Abs. 1 über. Der Transporteur ist für den bloßen Transport bei der Schickschuld regelmäßig kein Erfüllungsgehilfe des Verkäufers. Im Verbrauchsgüterkauf trägt V hier grundsätzlich die Preisgefahr bis zur Übergabe (§ 475 Abs. 2). Anders kann es sein, wenn K eine von V nicht zuvor benannte Transportperson selbst beauftragt. Ist dagegen Anlieferung als Bringschuld vereinbart, geht die Preisgefahr in beiden Varianten grundsätzlich erst am Ziel über.

Fall 4 Pferd gegen Auto

Kaufrecht findet nach § 480 entsprechende Anwendung. Die Pferdelieferung ist unmöglich. Da B als ihr Gläubiger das Hindernis allein zu vertreten hat, bleibt der Anspruch des A auf die Gegenleistung nach § 326 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 erhalten. A kann also grundsätzlich das Auto verlangen, abzüglich einer etwa ersparten Leistung nach Satz 2. Einen zusätzlichen Anspruch wegen Verletzung seines Pferdeeigentums muss A so berechnen, dass er das bereits über die Gegenleistung ausgeglichene Interesse nicht doppelt erhält.

Fall 5 Das abgebrannte Hotel

Beide Leistungen sind nach § 275 Abs. 1 unmöglich. H muss für das Verschulden seines Mitarbeiters bei der Erfüllung seiner Pflichten nach § 278 einstehen. Für die entfallenen Übernachtungen kommt Schadensersatz statt der Leistung nach §§ 280 Abs. 1 und 3, 283 in Betracht. Für den Verlust der Arbeitsmöglichkeit ist daneben zu fragen, ob H den Untergang des Werkobjekts zu vertreten hat. § 645 Abs. 2 lässt weitergehende verschuldensabhängige Haftung unberührt. Zu ersetzen ist der konkret errechnete Erfüllungsschaden unter Anrechnung ersparter Aufwendungen und anderweitigen Erwerbs, nicht Unterkunftswert und volle fiktive Malvergütung nebeneinander.

Fall 6 Das schlecht verpackte Porzellan

Bei Übergabe ist grundsätzlich die Preisgefahr nach § 446 übergegangen. Der Eigentumsvorbehalt ändert das nicht. Die unsachgemäße Verpackung fällt gleichwohl in Vs Verantwortungsbereich. Je nach geschuldeter Verpackungsbeschaffenheit greifen Mängelrecht oder §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2. K kann den bei sicherer Verpackung vermeidbaren Sachschaden unter Berücksichtigung seines eigenen Transportfehlers verlangen (§ 254). Der Preisanspruch und der Gegenanspruch sind getrennt zu beziffern. Eine Kürzung genau um die Hälfte folgt aus den Tatsachen nicht.

Fall 7 Die abgesagte Tournee

Ein persönlich geschuldeter künstlerischer Auftritt ist regelmäßig Dienstleistung. Bei ordnungsgemäßem Angebot und Annahmeverzug des V behält R den Vergütungsanspruch nach § 615 Satz 1. Das wirtschaftliche Auslastungsrisiko trägt grundsätzlich V. Ersparnisse, anderweitiger Verdienst und böswillig unterlassener Verdienst sind nach Satz 2 anzurechnen. Eine wirksame Kündigung, eine Ausfallklausel oder ein Vertrag über einen abgrenzbaren Werkerfolg wären gesondert zu beurteilen. R braucht für die Vergütung aus § 615 keinen entgangenen Gewinn als Schaden nachzuweisen.

Fall 8 Die verpasste Rheinreise

Die Erkrankung verhindert die Teilnahme des U, nicht die von B angebotene Ausflugsleistung. Allein deshalb entfällt der Preis nicht nach § 326 Abs. 1. Je nach Vertragsart sind die Vergütungsregeln, Ersparnisse und anderweitige Platzvergabe zu prüfen, bei dienstvertraglicher Einordnung § 615, bei werkvertraglicher Kündigung § 648. Bei einer Tagesreise unter 24 Stunden ohne Übernachtung bis 500 Euro gilt die Ausnahme des § 651a Abs. 5 Nr. 2. Anderenfalls kann bei Vorliegen einer Pauschalreise der Rücktritt vor Reisebeginn mit angemessener Entschädigung nach § 651h an die Stelle der Vergütung treten. Der Vertragstyp und die Höhe sind für die Antwort offenzulegen.